

**Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in
gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-
Grundverordnung – DSGVO) zur Nachnutzung der Plattform
DiPlanung in Niedersachsen**

zwischen dem

**Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsischen Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Bauen,**

- nachfolgend „mitnutzendes Land“ (MiLa) gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über eine
gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei
der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Freien und Hansestadt Hamburg (im
Folgenden (N-H-Vereinbarung) oder „Partei 1“ genannt –

und der

nachnutzenden niedersächsischen Kommune gemäß § 5 Abs. 1 N-H-Vereinbarung

- nachfolgend „nachnutzende Stelle“ oder „Partei 2“ genannt -,

gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

Präambel

In Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wurde nach dem „Einer für Alle“-Prinzip für das Themenfeld Bauen & Wohnen das Fachverfahren DiPlanung entwickelt.

Die bundesweite Nutzung des Fachverfahrens erfolgt im Verhältnis der Bundesländer untereinander bereits auf Basis der N-H-Vereinbarung datenschutzrechtlich in gemeinsamer Verantwortung zwischen dem bereitstellenden Land Hamburg (BeLa) und den mitnutzenden Ländern (MiLa). Das Land Niedersachsen hat sich als MiLa über ein Verwaltungsabkommen der Nutzung des Dienstes angeschlossen und eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO mit dem BeLa geschlossen. Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die bereits bestehende Vereinbarung innerhalb Niedersachsens und wirkt auch für und gegen das BeLa. Im Ergebnis entsteht hinsichtlich der aufgeführten Prozessabschnitte (Anlage 1) eine mehrseitige gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen den Parteien und dem BeLa.

Das Fachverfahren DiPlanung dient dazu, mittels eines Online-Portals Auskunft über Planwerke zu erteilen (DiPlanPortal), Planwerke zu erstellen, zu veröffentlichen und zu bearbeiten (DiPlanCockpit BASIS oder PRO) sowie Bürgerinnen und Bürger, Behörden und

Träger öffentlicher Belange im Planverfahren zu beteiligen (DiPlanBeteiligung). Dazu verarbeiten die Parteien auch personenbezogene Daten in dem Portal.

Die praktische Inanspruchnahme der Funktionen des Online-Portals führt dazu, dass die Parteien gemeinsam arbeitsteilige Datenverarbeitungen vornehmen müssen und bei bestimmten Prozessabschnitten zusammenwirken. Insoweit besteht auch innerhalb des Landes Niedersachsen eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, die durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem MiLa und den nachnutzenden Stellen mit Wirkung für und gegen das BeLa zu regeln ist.

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist eine klare Zuordnung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten sowie eine maximale Transparenz für die von der gemeinsamen Datenverarbeitung betroffenen Personen. Dazu legen die Parteien fest, wer welche Rechte und Verpflichtungen gemäß der DSGVO erfüllt.

1. Verantwortliche

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der nachfolgend näher festgelegten Verarbeitungstätigkeiten. Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte der Parteien oder ein durch sie beauftragter Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei den nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit für festgelegte Prozessabschnitte besteht.

1.3 Im Rahmen des Fachverfahrens DiPlanung werden im Rahmen der vorhandenen Rechtsgrundlagen zulässigerweise personenbezogene Daten verarbeitet. Diese werden insbesondere benötigt, um die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insbesondere nach den entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs, des Raumordnungsgesetzes sowie in Planfeststellungsverfahren durchzuführen und raumbezogene Planwerke im Internet zu veröffentlichen.

1.4 Die Parteien legen die Prozessabschnitte gemäß **Anlage 1** fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO). Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame

Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht oder sonst in dieser Vereinbarung keine anderweitige Festlegung getroffen wird, liegt die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung regelmäßig bei der nachnutzenden Stelle als eigenständigem Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

2. Wirkungsbereiche

2.1 Die Parteien haben in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung die Verarbeitungsschritte bzw. -vorgänge und Zuständigkeiten, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben.

2.2 Die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, sind ebenfalls in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung dargestellt.

3. Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

3.1 Jede Partei ist für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO in ihrem Wirkungsbereich zuständig. Die nachnutzende Stelle nimmt die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO wahr und ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen bzw. gewährleistet deren Rechte gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO. Die weiteren Parteien unterstützen die nachnutzende Stelle dabei insbesondere im Hinblick auf plattformspezifische Fragen. Diesbezügliche Informationen und Mitteilungen gegenüber betroffenen Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu gestalten. Hinweis: Das BeLa stellt in diesem Kontext ein Muster zur Umsetzung der Informationspflichten bereit.

3.2 Ungeachtet dieser Festlegung können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte bei und gegenüber jeder Partei geltend machen. Die Parteien verpflichten sich, einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die anderen Parteien weiterzuleiten. Diese sind verpflichtet, der anfragenden Partei die zur

Bearbeitung des Ersuchens notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.4 Das MiLa ist zentrale Koordinierungsstelle für Niedersachsen und für den Betrieb, die Nutzendenverwaltung, die Administration sowie die technisch-operative Steuerung auf Landesebene verantwortlich. Sie koordiniert dabei insbesondere den Informations- und Meldeaustausch zwischen der nachnutzenden Stelle und dem BeLa. Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

3.5 Die zuständige Stelle der **Partei 1** ist erreichbar unter:

DiPlanung@mw.niedersachsen.de

Die zuständige Stelle der **Partei 2** wird der Partei 1 über das zur Schließung der Vereinbarung bereitgestellte Kontaktformular auf www.diplanung.niedersachsen.de/diplanung/anbindungswunsch/ mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt bei Absenden des Kontaktformulars durch die Partei 2 automatisiert an die Funktionsadresse DiPlanung@mw.niedersachsen.de.

3.6 Die Datenschutzbeauftragten der **Partei 1** sind erreichbar unter:

Datenschutz@mw.niedersachsen.de

Die Datenschutzbeauftragten der **Partei 2** werden der Partei 1 über das zur Schließung der Vereinbarung bereitgestellte Kontaktformular auf www.diplanung.niedersachsen.de/diplanung/anbindungswunsch/ mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt bei Absenden des Kontaktformulars durch die Partei 2 automatisiert an die Funktionsadresse DiPlanung@mw.niedersachsen.de.

4. Grundsätze der gemeinsamen Verarbeitung

4.1 Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Eine Verarbeitung kann nur bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgen. Insbesondere auch ein Datenaustausch zwischen den Parteien darf nur im Rahmen der vorhandenen Rechtsgrundlagen erfolgen.

4.2 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten die Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

5.1 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass die nach Art. 24, 25, 32 DSGVO jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementiert und eingehalten werden.

5.2 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

5.3 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

5.4 Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

6. Auftragsverarbeitung

6.1 Die Parteien sind berechtigt, Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Sie verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Sollte ein Auftragsverarbeiter von mehreren Vertragspartnern gleichzeitig in Anspruch genommen werden, so verpflichten sich diese, im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses klarzustellen, in wessen Wirkbereich die jeweilige Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt.

6.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten

Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Vereinbarung erfüllen.

7. Melde- und Benachrichtigungspflichten

7.1 Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auch im Interesse der jeweils anderen Vertragsparteien, den Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO unverzüglich nachzukommen.

7.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

7.3 Ist eine Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO erforderlich, so informieren und unterstützen sich die Parteien gegenseitig und führen die Benachrichtigung gegebenenfalls gemeinsam durch.

8. Dokumentation

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufbewahrt.

9. Verarbeitungsverzeichnis

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

10. Bekanntgabe an betroffene Personen

Die nachnutzende Stelle verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 2). Ungeachtet dessen kann die betroffene Person ihre Rechte allerdings bei und gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

12. Schadensersatz

12.1 Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

12.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Prozessabschnittes bzw. Wirkungsbereichs entstanden sind.

12.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

13. Inkrafttreten, Geltungsdauer

13.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag, an dem Partei 2 dieser mit dem Kontaktformular auf www.diplanung.niedersachsen.de/diplanung/anbindungswunsch/ bereitgestellten Vereinbarung zustimmt, in Kraft.

13.2 Mit Ablauf des 31.12.2027 tritt die Vereinbarung außer Kraft.

13.3 Partei 2 wird die produktive Nutzung der DiPlanung spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 einstellen. Die bis einschließlich 31.12.2027 gespeicherten personenbezogenen Daten sind vollständig aus der DiPlanung zu löschen. Sie können seitens der Partei 2 in eigener Verantwortung gespeichert und weiterverarbeitet werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

14.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung umfasst ist.

14.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform und enthalten den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung handelt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

14.4 Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Parteien eine angemessene Ersatzregelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Für das Land
Niedersachsen, vertreten
durch das
Niedersächsische
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Bauen, i.A.
Leitung des Referats 62

Nachnutzende Kommune

(elektronische Zeichnung über Kontaktformular unter
www.diplanung.niedersachsen.de/diplanung/anbindungswunsch/)

Anlage 1

Festlegung der verantworteten Prozessabschnitte

Hinweis: Die datenschutzkonforme Verwendung von Daten außerhalb der Plattform „DiPlanung“ obliegt dem Verantwortungsbereich der Verfahrensträger und bleibt von der vorliegenden Vereinbarung unberührt (denkbar z.B. Ausdrucke für Gemeinderatsmitglieder, Präsentation von Inhalten per Beamer in der Gemeinderatssitzung).

Prozessabschnitt	Datenkategorien	Betroffene Personen	Rechtsgrundlage	Zweck	Mittel	Zuständiger Verantwortlicher für die Entscheidung über Zweck und Mittel	Zuständigkeiten/Aufgaben im Innenverhältnis
Anbinden der nachnutzenden Stelle (insb. Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen, Verwenden, Abgleichen von Daten der Portal-Nutzer)	Name, Email-Adresse, Organisations-/Bereichsbezeichnung	Mitarbeiter der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeiter der Träger öffentlicher Belange)	*) **)	Nutzung der Plattform DiPlanung mit den zugehörigen Komponenten (DiPlanCockpit Basis und Pro, DiPlanBeteiligung, DiPlanPortal)	Nutzerverwaltung über die Anwendung Keycloak	Bereitstellendes Land, mitnutzendes Land, Partei 2 als nachnutzende Stelle	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung insb. der Richtigkeit der Mitarbeiterdaten und Erteilung Auskunft an Mitarbeiter gemäß Art. 15 DSGVO.

Verfahrenssteuerung (insb. Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Verwenden, Abgleichen von Verfahrensdaten)	Geodaten, Fachdaten, Informationen zum bestehenden Planung-/Verfahrensrecht, Stamm- und Sachdaten zum Verfahren und der stbl. Situation, im Rahmen von Stellungnahmen ggf. Name, Email-Adresse, Organisations-/Bereichsbezeichnung	Mitarbeitende der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeitende der Träger öffentlicher Belange), Bürgerinnen und Bürger	*) **)	Nutzung der Plattform als Verfahrensträger zur Steuerung des Prozesses (Bspw. im Rahmen der Bauleitplanung)	Komponente DiPlan Cockpit (Basis und Pro)	Bereitstellendes Land, mitnutzendes Land, Partei 2 als nachnutzende Stelle	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung der Informationspflichten und Betroffenenrechte gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO sowie insb. Richtigkeit der Daten.
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (insb. Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Verwenden, Veröffentlichen, Abgleichen von Verfahrensdaten)	Geodaten, Fachdaten, Informationen zum bestehenden Planung-/Verfahrensrecht, Stamm- und Sachdaten zum Verfahren und der stbl. Situation, im Rahmen von Stellungnahmen ggf. Name, Email-Adresse,	Mitarbeitende der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeitende der Träger öffentlicher Belange), Bürgerinnen und Bürger	**)	Nutzung der Plattform als Verfahrensträger zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Bspw. im Rahmen der Bauleitplanung)	Komponente DiPlan Beteiligung	Bereitstellendes Land, mitnutzendes Land, Partei 2 als nachnutzende Stelle	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung der Informationspflichten und Betroffenenrechte

	Organisations-/Bereichsbezeichnung						gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO sowie insb. Richtigkeit der Daten.
Einstellung von raumbezogenen Planwerken in das Internet: (Veröffentlichen von Verfahrensdaten)	Geodaten, Fachdaten, Informationen zum bestehenden Planung-/Verfahrensrecht, Informationen zum Verfahren	Mitarbeiter der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeiter der Träger öffentlicher Belange), Bürgerinnen und Bürger	*)	Nutzung der Plattform als Verfahrensträger zur Veröffentlichung raumbezogener Planwerke (Bspw. im Rahmen der Bauleitplanung)	Komponente DiPlanCockpit (Basis und Pro) mit dem DiPlanPortal	Bereitstellendes Land, mitnutzendes Land, nachnutzende Stelle	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung der Informationspflichten und Betroffenenrechte gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO sowie insb. Richtigkeit der Daten.

*) Rechtsgrundlagen zur Verfahrensdigitalisierung zur Einstellung von raumbezogenen Planwerken in das Internet:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 17a FStrG, § 38 NStrG, § 18a AEG, § 14a WaStrG § 74 Abs. 5 VwVfG, § 3 Abs. 3 PlanSiG / § 1 OZG sowie

***) Rechtsgrundlagen zur Verfahrensdigitalisierung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 3, 4, 4a, 4b, 6 BauGB, bzw. Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 17a FStrG, § 38 NStrG, § 18a AEG, § 14a WaStrG, § 73 Abs. 5 VwVfG, § 3 Abs. 3 PlanSiG / § 1 OZG.

Anlage 2

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, (Partei 1) und der nachnutzenden Stelle (Partei 2) nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei der Nutzung der Plattform DiPlanung arbeiten die Parteien eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Nutzung der Plattform DiPlanung personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die von Partei 1 oder 2 betrieben werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Prozessabschnitt	Datenkategorien	Betroffene Personen	Rechtsgrundlage	Zuständiger Verantwortlicher
Anbinden der nachnutzenden Stelle (insb. Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen, Verwenden, Abgleichen von Daten der Portal-Nutzer)	Name, Email-Adresse, Organisations-/Bereichsbezeichnung	Mitarbeitende der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeitende der Träger öffentlicher Belange)	*) **)	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung insb. der Richtigkeit der Mitarbeiterdaten und

				Erteilung Auskunft an Mitarbeiter gemäß Art. 15 DSGVO.
Verfahrenssteuerung (insb. Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Verwenden, Abgleichen von Verfahrensdaten)	Geodaten, Fachdaten, Informationen zum bestehenden Planung-/Verfahrensrecht, Stamm- und Sachdaten zum Verfahren und der stbl. Situation, im Rahmen von Stellungnahmen ggf. Name, Email-Adresse, Organisations-/Bereichsbezeichnung	Mitarbeitende der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeitende der Träger öffentlicher Belange), Bürgerinnen und Bürger	*) **)	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung der Informationspflichten und Betroffenenrechte gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO sowie insb. Richtigkeit der Daten.
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (insb. Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Verwenden, Veröffentlichen, Abgleichen von Verfahrensdaten)	Geodaten, Fachdaten, Informationen zum bestehenden Planung-/Verfahrensrecht, Stamm- und Sachdaten zum Verfahren und der stbl. Situation, im Rahmen von Stellungnahmen ggf. Name, Email-Adresse, Organisations-/Bereichsbezeichnung	Mitarbeitende der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeitende der Träger öffentlicher Belange), Bürgerinnen und Bürger	**)	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung der Informationspflichten und Betroffenenrechte gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO sowie insb. Richtigkeit der Daten.
Einstellung von raumbezogenen Planwerken in das Internet: (Veröffentlichen von Verfahrensdaten)	Geodaten, Fachdaten, Informationen zum bestehenden Planung-/Verfahrensrecht, Informationen zum Verfahren	Mitarbeitende der nachnutzenden Stelle, sonstige Personen (bspw. Mitarbeitende der Träger öffentlicher Belange), Bürgerinnen und Bürger	*)	MiLa, zukünftig ausgeführt durch IT.N im Auftrag von MiLa (AVV): betriebliche Datenhaltung, -sicherung und -löschung auf Veranlassung der nachnutzenden Stelle. Nachnutzende Stelle: Gewährleistung der Informationspflichten und Betroffenenrechte gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO sowie insb. Richtigkeit der Daten.

*) Rechtsgrundlagen zur Verfahrensdigitalisierung zur Einstellung von raumbezogenen Planwerken in das Internet:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB, bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 17a FStrG, § 38 NStrG, § 18a AEG, § 14a WaStrG § 74 Abs. 5 VwVfG, § 3 Abs. 3 PlanSiG / § 1 OZG sowie

***) Rechtsgrundlagen zur Verfahrensdigitalisierung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 3, 4, 4a, 4b, 6 BauGB, bzw. Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 17a FStrG, § 38 NStrG, § 18a AEG, § 14a WaStrG, § 73 Abs. 5 VwVfG, § 3 Abs. 3 PlanSiG / § 1 OZG.

- Jede Partei macht Ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen unentgeltlich zugänglich.
- Datenschutzrechte können gegenüber allen Parteien geltend gemacht werden. Sie erhalten die Rückmeldung grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierfür lässt jede Partei der anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.